

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden zur Lieferung von Strom aus dem Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung für den Eigengebrauch im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neustadt in Holstein, gültig ab 01.01.2023

Verbrauchsunabhängiger Jahres-Grundpreis bei Einsatz Eintarifzähler (*1) (*2) (brutto)	159,84 €/Jahr	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (*2) (brutto)		81,94 ct/kWh

Erläuterung zur Zusammensetzung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen. In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (*2). Der Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	134,32 €/Jahr	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		68,86 ct/kWh

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Beschaffungskosten		49,69 ct/kWh
Stromsteuer		2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320 ct/kWh
KWK-Umlage nach §12 EnFG		0,357 ct/kWh
Offshore-Netzumlage nach §12 EnFG		0,591 ct/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,417 ct/kWh

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz (*3)	78,00 €/Jahr	
Messstellenbetrieb und Messdienstleistung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) (*1) (*3)	12,80 €/Jahr	
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde (*3)		9,50 ct/kWh

Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	90,80 €/Jahr	63,93 ct/kWh
---	---------------------	---------------------

Rechnerisch ergibt sich damit als Ersatzversorgeranteil für die erbrachten Leistungen (Vertrieb, Marge)

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr (netto)	43,52 €/Jahr	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (netto)		4,94 ct/kWh

(*1): Diese Preise gelten für Eintarifzähler des grundzuständigen Messstellenbetreibers Stadtwerke Neustadt in Holstein. Sofern eine moderne Messeinrichtung eingebaut ist, erhöht sich der Betrag um 4,01 Euro/Jahr (netto). Beim Einsatz anderer Messeinrichtungen oder Wechsel des Messstellenbetreibers bleibt eine Preisanpassung vorbehalten.

(*2): Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

(*3): Die Entgelte des Netzbetreibers/des Messstellenbetreibers ab dem 01.01.2023 basieren auf den derzeit bekannten Netzentgelten bzw. Messkosten; bei Änderungen bleibt eine Preisanpassung vorbehalten.